



Erneuerbare Wärme

Produktinformation mit Fördermodulen zu Solarthermie, Bioenergie, Wärmepumpen, Wärmenetzen und -speichern für Gebäude, Quartiere und Prozesswärme

Gültig ab 01. November 2016

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
4.	Fördermodul Solarthermie und Heizungsmodernisierung	3
4.1	Zuschuss für Solarthermieanlagen	4
4.2	Zuschuss für Monitoring bei solarthermischen Anlagen	4
4.3	Zuschuss für den Austausch heizungstechnischer Anlagen	5
5.	Fördermodul Bioenergie	6
5.1	Biomasse-Verbrennungsanlagen	6
5.2	Andere Bioenergieanlagen	6
6.	Fördermodul Wärmepumpen	7
7.	Fördermodul Wärmeverteilnetze	7
7.1	Neubau und Erweiterung von Wärmeverteilnetzen	8
7.2	Modernisierung von Wärmeverteilnetzen	8
8.	Fördermodul Wärmespeicher	9
9.	Kombinationen mit anderen Förderprogrammen	9
10.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	9
11.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	10
12.	Wo kann man die Förderung beantragen?	10

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	11
1.1	Antragstellung	11
1.2	Bewilligung	11
1.3	Verwendungsnachweis	11
1.4	Auszahlung	11
2.	Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?....	12
2.1	Fördermodul Solarthermie und Heizungsmodernisierung	12
2.2	Fördermodul Bioenergie	14
2.3	Fördermodul Wärmepumpen	14
2.4	Fördermodul Solarwärme-Monitoring	15
2.5	Fördermodul Wärmeverteilnetze	16
3.	Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“	17

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung in Hamburg. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieranlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieranlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

- Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstige Organisationen (z.B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen) in Hamburg
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten¹ sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben².

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ die Fördermodule:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung,
- Bioenergie,
- Wärmepumpen,
- Wärmeverteilnetze,
- Wärmespeicher.

Der maximale Förderbetrag je Vorhaben beträgt 500.000,- €. Dieser Höchstbetrag gilt sowohl für Vorhaben, für die eine Förderung aus nur einem Modul gewährt wird als auch für Vorhaben, für die eine Förderung aus mehreren Modulen dieses Förderprogramms gewährt wird.

4. Fördermodul Solarthermie und Heizungsmodernisierung

Nach diesem Programm werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Installation von Solarthermieranlagen und deren Monitoring sowie für den Austausch von Heizungsanlagen bei gleichzeitiger Installation einer Solarthermieanlage gewährt.

Gefördert wird die Installation von Solarthermieranlagen für:

- Wohngebäude:
Gefördert werden heizungsunterstützende Anlagen sowie Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung. Außerdem werden Anlagen gefördert, die in Wärmenetze einspeisen.

¹ Gemäß Definition in Art. 2 Abs. 1 Nr. 18 VO (EU) Nr. 651/2014 (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.19).

² Vgl. Art. 1 Abs. 4 ff. AGVO.

- Nichtwohngebäude:
Gefördert werden heizungsunterstützende Anlagen sowie Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung, Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme und / oder -kälte, von warmem Wasser für Waschanlagen sowie Anlagen zum solaren Kühlen, z. B. von Serverräumen oder Laboren sowie Anlagen, die in Wärmenetze einspeisen.

Die technischen Anforderungen finden sich im Anhang.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Neubau dienen,
- Anlagen zum solaren Kühlen von Wohngebäuden und Büroräumen,
- Anlagen, die im Rahmen der gesetzlichen Austauschpflicht im Bestand³ erneuert werden,
- Anlagen im Neubau, wenn die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle der versorgten Gebäude 70 % der Anforderungen nach EnEV⁴ im Durchschnitt überschreiten.

Ein Solarwärme-Monitoring kann grundsätzlich beim Neubau einer Solarthermieanlage gefördert werden. Nicht gefördert wird das Monitoring bei Anlagen zum solaren Kühlen von Wohngebäuden und Büroräumen.

4.1 Zuschuss für Solarthermieanlagen

Der Zuschuss beträgt je angefangenen Quadratmeter Bruttokollektorfläche:

- 100,- € (im Neubau 75,- €) für Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,
- 200,- € (im Neubau 150,- €) für Anlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

Bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer als 200 m² erfolgt die Festlegung des Zuschusses im Einzelfall.

Die Förderung erfolgt für Unternehmen⁵ im Rahmen des Artikel 41 AGVO⁶. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Kosten, den Satz von 45 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte⁷. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalwert überschreitet, um den überschreitenden Betrag.

4.2 Zuschuss für Monitoring bei solarthermischen Anlagen

Das Monitoring entsprechend der im Anhang definierten Anforderungen wird mit einem Zuschuss gefördert in Höhe von

- 1.750,- € bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von 20 m² bis einschließlich 100 m²
- 2.600,- € bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer als 100 m² bis einschließlich 200 m²
- Bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer als 200 m² erfolgt die Festlegung des Zuschusses im Einzelfall.

³ Austauschpflicht nach § 10 Energieeinsparverordnung (EnEV).

⁴ Dies entspricht den Anforderungen an den Transmissionswärmeverlust H'T (Wohngebäude) der wärmeübertragenden Umfassungsfläche eines KfW-Effizienzhaus-55.

⁵ Die EU-Beihilfenvorschriften finden nur dann Anwendung, wenn es sich bei dem Begünstigten um ein „Unternehmen“ handelt. Der Begriff des Unternehmens umfasst in diesem Zusammenhang jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

⁷ Für die Einordnung als kleines oder mittleres Unternehmen gilt die Definition der AGVO, Anhang 1.

Die Förderung erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikel 49 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Kosten, den Satz von 50 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalwert überschreitet, um den überschreitenden Betrag.

4.3 Zuschuss für den Austausch heizungstechnischer Anlagen

Der Austausch von fossil befeuerten heizungstechnischen Wärmeerzeugern durch Wärmepumpen unter 40 kW Leistung, emissionsarme Gas-Brennwertgeräte oder Biomasseanlagen (vollautomatisch beschickte Holzkessel für Pellets und Holz hackschnitzel, Scheitholzvergaserkessel sowie Pelletöfen mit Wassertasche und Anschluss an eine Zentralheizung) bis einschließlich 100 kW Leistung wird gefördert, wenn

- sie als Ersatz bestehender Heizungen und in Kombination mit einer aus diesem Programm gleichzeitig geförderten Solarthermieanlage installiert werden und
- im Fall der Installation einer Biomasseanlage keine unmittelbare Möglichkeit des Anschlusses an ein Gas- oder Wärmenetz besteht,
- im Fall der Installation einer neuen Gas-Brennwertanlage dadurch eine weniger effiziente Altanlage ersetzt wird.

Ebenfalls gefördert wird der Ersatz einer bestehenden Heizung durch Anschluss an ein Wärmeverteilnetz, dessen Primärenergiefaktor den Wert von 0,75 nicht übersteigt.

Der Zuschuss ist abhängig von der Bruttokollektorfläche der Solarkollektoren und beträgt

- 90,- € je angefangene Quadratmeter Bruttokollektorfläche für Biomasseanlagen bis einschließlich 100kW⁸, mindestens jedoch 1.500,- € und höchstens 7.500,- €,
- 60,- € je angefangene Quadratmeter Bruttokollektorfläche für Wärmepumpen unter 40 kW⁹, Gas-Brennwertgeräte, mindestens jedoch 1.000,- € und höchstens 5.000,- €,
- 120,- € je angefangene Quadratmeter Bruttokollektorfläche für den Anschluss an ein Wärmeverteilnetz, mindestens jedoch 1.500,- € und höchstens 10.000,- €.

Die Förderung von Gas-Brennwertgeräten und der Anschluss an ein Wärmeverteilnetz erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikel 38 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Kosten, den Satz von 30 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

Die Förderung von Biomasseanlagen und Wärmepumpen erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikel 41 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Kosten, den Satz von 45 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalwert überschreitet, um den überschreitenden Betrag.

⁸ Die Förderung größerer Biomasseanlagen erfolgt im Fördermodul Bioenergie.

⁹ Die Förderung größerer Wärmepumpen erfolgt im Fördermodul Wärmepumpen.

5. Fördermodul Bioenergie

Vollautomatisch arbeitende heizungstechnische Wärmeerzeuger mit einer Leistung größer als 100 kW zur energetischen Nutzung von Biomasse werden mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

Die technischen Anforderungen finden sich im Anhang.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Neubau dienen,
- Anlagen im Neubau, wenn die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle der versorgten Gebäude 70 % der Anforderungen nach EnEV im Durchschnitt überschreiten,
- Anlagen, die dem Ersatz einer der gesetzlichen Austauschpflicht im Bestand unterliegenden Anlage dienen.
- Anlagen bei denen eine Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgt.

Die Förderung erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikel 41 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Kosten, den Satz von 45 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

5.1 Biomasse-Verbrennungsanlagen

Gefördert werden:

- Pelletfeuerungen
- Holzhackschnitzelfeuerungen
- Verbrennungsanlagen mit anderen biogenen Brennstoffen als Energieträger

Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 45,- € je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen bis 500 kW. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den Maximalwert nach Artikel 41 AGVO überschreitet, um den überschreitenden Betrag.

Bei Anlagen ab 500 kW wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

5.2 Andere Bioenergieanlagen

Gefördert werden Biogasanlagen, sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen Biogaserzeugung und -nutzung besteht.

Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt.

Die Mindestfördersumme (Bagatellgrenze) beträgt 600,- €.

6. Fördermodul Wärmepumpen

Wärmepumpen werden ab einer Nennwärmeleistung¹⁰ von 40 kW mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert, wenn

- sie als Wärmequelle überwiegend das Erdreich, Grund- oder Oberflächenwasser, Abwärme oder Solarkollektoren oder eine Kombination dieser Wärmequellen nutzen,
- sie mit einem saisonalen Speicher oder einem Pufferspeicher verbunden sind. Der Pufferspeicher muss geeignet sein, den Wärmebedarf der angeschlossenen Abnehmer für mindestens zwölf Stunden zu decken¹¹,
- sie – im Fall einer elektrisch angetriebenen Anlage – lastmanagementfähig sind, das heißt Schnittstellen vorhanden sind, um die Wärmepumpe stromnetzdienlich betreiben zu können.

Die weiteren technischen Anforderungen finden sich im Anhang.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Neubau dienen,
- Anlagen im Neubau, wenn die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle der versorgten Gebäude 70 % der Anforderungen nach EnEV im Durchschnitt überschreiten,
- Anlagen, die dem Ersatz einer der gesetzlichen Austauschpflicht im Bestand unterliegenden Anlage dienen.

Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 100,- € je kW Nennwärmeleistung.

Für Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 500 kW wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

Die Förderung erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikel 41 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Kosten, den Satz von 45 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den Maximalwert nach Art. 41 AGVO überschreitet, um den überschreitenden Betrag.

7. Fördermodul Wärmeverteilnetze

Die Errichtung, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wärmeverteilnetzen, die der anteiligen Nutzung erneuerbarer Wärme dienen, wird mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

Förderfähig in diesem Zusammenhang sind beispielsweise auch ggf. notwendige Ausgaben für Hausübergabestationen, externe Planungsleistungen, Nebenanlagen zur Einbindung und Verteilung, Anlagen zur Brauchwarmwasserbereitung¹² und notwendige bauliche Maßnahmen.

In diesem Modul nicht gefördert werden:

- Anlagen zur Wärmeerzeugung,

¹⁰ Die Nennwärmeleistung zur Bemessung der Förderhöhe ist die gemäß EN 14511 ermittelte Wärmeleistung unter folgenden charakteristischen Messbedingungen: Sole/Wasser-Wärmepumpen: B0/W35, Wasser/Wasser-Wärmepumpen: W10/W35, erdgekoppelte Direktverdampfungswärmepumpen: E4/W35.

¹¹ Typischerweise kann dies durch ein Mindestspeichervolumen von rd. 3,5 Liter je m² Wohnfläche erreicht werden.

¹² Insbes. zur Ermöglichung einer legionellenfreien Warmwasserversorgung bei Netztemperaturen unter 60°C.

- Wärmeverteilnetze, die ausschließlich neugebaute Gebäude versorgen, wenn die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle der versorgten Gebäude 70 % der Anforderungen nach EnEV im Durchschnitt überschreiten.

Für in diesem Modul geförderte Vorhaben ist grundsätzlich mit Antragstellung ist ein energetisches Konzept einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, aus der sich der Förderbedarf ergibt, vorzulegen.

7.1 Neubau und Erweiterung von Wärmeverteilnetzen

Gefördert wird der Neubau oder die Erweiterung von Wärmeverteilnetzen, wenn:

- die Wärmeverluste der Wärmeverteilung 10 % der ins Wärmenetz eingespeisten Wärme nicht überschreiten,
- die in das gesamte Netz eingespeiste Wärme¹³ zu mindestens 8 % bzw. 5 %¹⁴ bei der überwiegenden Versorgung von Bestandsgebäuden aus Solarthermie stammt und
- die in das gesamte Netz eingespeiste Wärme im zu mindestens 60 % bzw. bei der überwiegenden Versorgung von Bestandsgebäuden zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder aus einer Kombination dieser Quellen mit Wärme aus hocheffizienten¹⁵ KWK-Anlagen¹⁶ stammt.

Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der notwendigen Investitionskosten.

Die Förderung erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikel 46, Absätze 5 und 6 AGVO. Danach sind die beihilfefähigen Kosten für das Verteilnetz die Investitionskosten. In keinem Fall darf der gesamte öffentliche Förderbetrag für das Wärmenetz höher sein, als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus dem Wärmenetz. Der für die Förderung zu Grunde gelegte Betriebsgewinn entspricht dabei der sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergebenden Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Abschreibungszeitraum.

7.2 Modernisierung von Wärmeverteilnetzen

Gefördert wird die Modernisierung von Wärmeverteilnetzen, wenn:

- die in das gesamte Netz eingespeiste Wärme zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder einer Kombination dieser Quellen mit Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen stammt und
- im Rahmen der Modernisierung die aus fossilen Brennstoffen erzeugte und in das gesamte Netz eingespeiste Wärmemenge durch Verringerung der Netzwärmeverluste und durch die Einbindung von Anlagen zur Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen und ggf. die Nutzung von Abwärme (z. B. auch Maßnahmen zur Reduktion der Lüftungswärmeverluste) um mindestens 10 % reduziert wird.

¹³ Eine rein bilanzielle Erfüllung der Anforderung z. B. nur für Teile des Netzes oder bestimmte, über das Netz gelieferte Wärmeprodukte ist nicht ausreichend.

¹⁴ Bei Investitionen in Wärmenetzen, die überwiegend (mehr als 50% der über das Netz transportierten Wärme) der Versorgung von Bestandsgebäuden dienen, kann im begründeten Einzelfall von der Anforderung eines 5 %-Mindestanteils von Solarthermie abgewichen werden.

¹⁵ Als hocheffizient gelten KWK-Anlagen, die die Anforderungen des Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Energieeffizienzrichtlinie) erfüllen.

¹⁶ Wärmeanteile von KWK-Anlagen, die als Brennstoff Kohle oder Öl nutzen, werden nicht berücksichtigt.

Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % der notwendigen Investitionskosten.

Die Förderung erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikel 46, Absätze 5 und 6 AGVO. Danach sind die beihilfefähigen Kosten für das Verteilnetz die Investitionskosten. In keinem Fall darf der gesamte öffentliche Förderbetrag für das Wärmenetz höher sein, als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus dem Wärmenetz. Der für die Förderung zu Grunde gelegte Betriebsgewinn entspricht dabei der der sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergebenden Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Abschreibungszeitraum.

8. Fördermodul Wärmespeicher

Gefördert wird der Neubau von Wärmespeichern, wenn:

- das Speichervolumen wenigstens 4 Kubikmeter beträgt,
- der Speicher in Verbindung mit einer aus diesem Programm geförderten Wärmepumpe oder einem aus diesem Programm förderfähigen Wärmeverteilstrecke errichtet wird.

Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Kubikmeter Speichervolumen (Wasser bzw. -äquivalent):

- 400 € für Wärmespeicher mit einem Volumen kleiner als 10 Kubikmeter,
- 250 € für Wärmespeicher mit einem Volumen ab 10 Kubikmeter.

Für Wärmespeicher mit einem Volumen von mehr als 100 Kubikmetern wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

Die Förderung von Wärmespeichern erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikel 38 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Kosten, den Satz von 30 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalwert überschreitet, um den überschreitenden Betrag.

9. Kombinationen mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Förderung mit anderen Förderprogrammen, insbesondere einer Förderung aus dem Marktanzreizprogramm des Bundes, ist grundsätzlich zulässig. Sofern es sich bei den Förderungsempfängern um Unternehmen handelt, ist eine Kumulierung allerdings nur insoweit zulässig, wie die jeweiligen Förderhöchstintensitäten gemäß AGVO eingehalten werden.

Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Programme ist die Regelung des Artikel 8 AGVO über die Kumulierung zu beachten. Insbesondere sind die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen, um die Beihilfeshöchstintensität zu überprüfen. Hierzu hat der Investor auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

10. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Behörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen. Die für die Gewährung und Belassung der Förderung relevanten Unterlagen sind durch den Antragsteller mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich ist die Prüfung z. B. durch Vorlage von technischen Unterlagen über die Anlagen zu unterstützen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

11. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Förderung erfolgt in Verbindung mit der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

Das Programm wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union L187/1 vom 26. Juni 2014 sowie innerhalb des von der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ vorgegebenen Rahmens, erlassen.

12. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-129 Fax. 040/248 46-432
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 18 Uhr

Freitag 8 – 16 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, welche Unterlagen und Nachweise beizulegen sind.

Über den vorgenannten Verwendungsnachweis hinaus – jedoch nicht als Auszahlungsvoraussetzung - ist bei einer Förderung nach Punkt 6 der Förderrichtlinie (Wärmepumpen) zur Überprüfung der Anlageneffizienz, nach Abschluss der Maßnahme, der Heizenergieverbrauch inkl. Warmwasseranteil (Endenergieverbrauch) für ein volles Jahr schriftlich der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Ebenfalls nicht als Auszahlungsvoraussetzung, ist bei einer Förderung nach Punkt 7 der Förderrichtlinie (Wärmeverteilnetze) die Menge der eingespeisten Wärme – aufgeschlüsselt nach Erzeugungsarten, die Menge der dem Netz im selben Zeitraum entnommenen Wärme sowie der sich daraus ergebende Wärmeverlust des Netzes (jeweils in kWh/a) für ein volles Jahr schriftlich der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

Der Monitoring-Zuschuss wird nach einem mindestens einjährigen Monitoring entsprechend der Anforderungen an das Solarwärme-Monitoring ausgezahlt.

2. Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen. In den Modulen Solarthermie, Bioenergie und Wärmepumpen müssen die geförderten Anlagen von einem Handwerksbetrieb installiert werden, der bei der für seinen Betriebssitz zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk eingetragen ist. Eine Solarthermieanlage kann alternativ auch durch einen Handwerksbetrieb installiert werden, der in die Handwerksrolle für das Dachdeckerhandwerk eingetragen ist.

Bei der Förderung von Anlagen, die der Versorgung von neugebauten Gebäuden dienen, dürfen die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle der neugebauten Gebäude 70% der Anforderungen nach EnEV nicht überschreiten.¹⁷ Dies ist durch einen gelisteten Energieeffizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes zu bescheinigen.

2.1 Fördermodul Solarthermie und Heizungsmodernisierung

Für die aus diesem Programm bezuschussten Solarthermie- und Heizungsanlagen ist ein Wartungsvertrag über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachzuweisen.

Alle Wärmeerzeuger sollten über eine gemeinsame Systemregelung verfügen.

2.1.1 Solarthermieanlagen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die zu installierenden Kollektoren in der Liste der vom BAFA geförderten Kollektoren enthalten sind:

www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/solarthermie/publikationen/energie_ee_solarliste.pdf

Bei Flachkollektoren muss die Bruttokollektorfläche mindestens 9 m² betragen, bei Vakuumröhren- und Luftkollektoren mindestens 7 m².

Vor der Beantragung ist eine Systemsimulation durchzuführen. Der berechnete jährliche Solarwärmeertrag im Kollektorkreis muss bei

- Anlagen zur Warmwasserbereitung mindestens 350 kWh/m² Aperturfläche
- Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mindestens 300 kWh/m² Aperturfläche
- Fassadenanlagen mindestens 250 kWh/m² Aperturfläche betragen

Bei Vakuumröhren- und Flachkollektoren ist mindestens ein Wärmemengenzähler (Durchfluss- u. Temperaturmessung) im Kollektorkreis zu installieren.

Bei Wärmespeichern mit Wasser als Wärmeträger sind bei einzelgebäudebezogenen Anlagen mindestens folgende Volumina pro m² Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter bei Flachkollektoren
- 50 Liter bei Vakuumröhrenkollektoren

Durch geeignete Siphonanschlüsse müssen Speicherverluste infolge Einrohrzirkulation minimiert werden.

¹⁷ Dies entspricht den Anforderungen an den Transmissionswärmeverlust H'T (Wohngebäude) der wärmeübertragenden Umfassungsfläche eines KfW-Effizienzhaus-55.

2.1.2 Heizungstechnische Anlagen

Bei einem geförderten Heizungsaustausch ist ein hydraulischer Abgleich nach VdZ-Leistungsbeschreibung nachzuweisen. Download des Bestätigungsformulars: http://vdzev.de/wp-content/uploads/2014/02/VDZ-Formular_HydrAbgleich_KfW_Einzelmassnahme_Pfad_20okt.pdf

Bisher ungedämmte, zugängliche Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen sind entsprechend der Energieeinsparverordnung zu dämmen. Beim Einbau und beim Ersatz von Wärme- und Kälteverteilungsleitungen sowie von Warmwasser- bzw. Kaltwasserleitungen und deren Armaturen sind diese ebenfalls entsprechend der Energieeinsparverordnung zu dämmen.

Förderfähig sind folgende Anlagen:

a) Vollautomatisch beschickte Holzkessel für Pellets und Hackschnitzel bis einschließlich 100 kW
Anlagen größer als 100 kW werden über das Fördermodul „Bioenergie“ gefördert.

Die folgenden Abgaswerte, gemessen unter Prüfstandsbedingungen, müssen unterschritten werden (alle Werte sind bezogen auf 13 % Sauerstoff):

- Staub: 20 mg/Nm³
- CO: 100 mg/Nm³
- C-Gesamt: 5 mg/Nm³
- NO_x: 150 mg/Nm³

b) Scheitholzvergaserkessel sowie Pelletöfen mit Wassertasche und Anschluss an eine Zentralheizung mit Leistungs- und Feuerungsregelung und automatischer Zündung

Die folgenden Abgaswerte, gemessen unter Prüfstandsbedingungen, müssen unterschritten werden (alle Werte sind bezogen auf 13 % Sauerstoff):

- Staub: 20 mg/Nm³
- CO: 100 mg/Nm³
- C-Gesamt: 5 mg/Nm³
- NO_x: 150 mg/Nm³

c) Emissionsarme Gas-Brennwertgeräte¹⁸

- Der Stickstoffoxidgehalt im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid und nach dem in der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) genannten Verfahren ermittelt, darf den folgenden Wert nicht übersteigen:

NO_x, angegeben als NO₂: 50 mg/kWh bei einer Nennwärmeleistung bis einschl. 120 kW

Bei Anlagen mit einer größeren Nennwärmeleistung sind die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxid entsprechend zu unterschreiten.

d) Wärmepumpen

- Die berechnete Vorlauftemperatur darf 55°C nicht überschreiten. Anzustreben sind geringere Vorlauftemperaturen.
- Die Wärmepumpe muss die benötigte Wärme dem Wasser, dem Erdreich oder der Abwärme entziehen, oder Solarkollektoren als Wärmequelle nutzen.
- Wird die benötigte Wärme dem Erdreich entzogen, ist die überschüssige Solarwärme zur Erdreichregeneration zu nutzen.

¹⁸ Die unterschiedlichen Grenzwerte resultieren aus den in der 1. BImSchV angegebenen Bestimmungsmethoden. Die Grenzwerte werden hier in mg/kWh und nicht in mg/Nm³ angegeben.

- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen müssen mit dem EHPA Gütesiegel zertifiziert sein.
- Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen einen GUE-Wert nach DIN EN 12309-2 bzw. eine Heizleistungszahl von mind. 1,3 aufweisen.
- Ein Stromzähler zur Erfassung aller aufgenommenen Strommengen bzw. ein Gaszähler sowie mindestens ein Wärmemengenzähler zur Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen sind vorzusehen.

2.2 Fördermodul Bioenergie

2.2.1 Biomasse-Verbrennungsanlagen größer als 100 kW

Es ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach VdZ-Leistungsbeschreibung nachzuweisen.

[http://vdzev.de/wp-content/uploads/2014/02/VDZ-](http://vdzev.de/wp-content/uploads/2014/02/VDZ-Formular_HydrAbgleich_KfW_Einzelmassnahme_Pfad_20Okt.pdf)

[Formular_HydrAbgleich_KfW_Einzelmassnahme_Pfad_20Okt.pdf](#)

Bei allen Anlagen sind die Planungsgrundlagen der Schriftenreihe „QM-Holzheizwerke“¹⁹ zu beachten und es muss eine der dort genannten hydraulischen Standardschaltungen eingesetzt werden.

Folgende Abgaswerte, gemessen unter Prüfstandsbedingungen, sind zu unterschreiten

(alle Werte sind bezogen auf 13 % Sauerstoff)²⁰:

- Staub: 20 mg/Nm³
- CO: 150 mg/Nm³
- C-Gesamt: 10 mg/Nm³
- NO_x: 250 mg/Nm³

2.2.2 Andere Bioenergieanlagen

Besondere Anforderungen an die Biomasse oder die Technik, insbesondere auch Abgasgrenzwerte, werden im Einzelfall festgelegt.

2.3 Fördermodul Wärmepumpen

- Es ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach VdZ-Leistungsbeschreibung nachzuweisen.
- Die berechnete Vorlauftemperatur darf 55°C nicht überschreiten, anzustreben sind geringere Vorlauftemperaturen.
- Die Wärmepumpe muss die benötigte Wärme dem Wasser, dem Erdreich oder der Abwärmeentziehen oder Solarkollektoren als Wärmequelle nutzen.
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen müssen mit dem EHPA Gütesiegel zertifiziert sein.
- Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen einen GUE-Wert nach DIN EN 12309-2 bzw. eine Heizleistungszahl von mind. 1,3 aufweisen.
- Die Brennstoff- bzw. Stromverbräuche der Wärmepumpe und der ergänzenden Heizung(en) werden im ersten vollen Betriebsjahr manuell oder digital dokumentiert und der IFB Hamburg schriftlich nachgewiesen.
- Die von der Wärmepumpe und die an die Gebäude-Übergabestationen (falls vorhanden) abgegebene Wärme wird jeweils durch Wärmemengenzähler überwacht. Die jährlichen Wärmemengen werden im ersten vollen Betriebsjahr manuell oder digital dokumentiert und der IFB Hamburg schriftlich nachgewiesen.

¹⁹ Schriftenreihe „QM-Holzheizwerke“, ISBN 3-937441-90-5; zu beziehen unter www.qmholzheizwerke.de

²⁰ Die Grenzwerte stammen aus dem Planungshandbuch „QM-Holzheizwerke“ und liegen unterhalb der Grenzwerte (für CO und Staub) für Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr aus der 1. BImSchV. Die Umrechnung der Grenzwerte bezogen auf andere Sauerstoffkonzentrationen kann ebenfalls dem Handbuch „QM-Holzheizwerke“ entnommen werden.

- Vorzugsweise sind gasbetriebene Wärmepumpen zu verwenden, deren Kältemittel das für den jeweiligen Einsatzfall geringstmögliche Treibhausgaspotenzial (GWP-Wert) aufweist.
- Die Wärmepumpe muss mit einem saisonalen Speicher oder einem Pufferspeicher verbunden sein. Der Pufferspeicher muss geeignet sein, den Wärmebedarf der angeschlossenen Abnehmer für mindestens zwölf Stunden zu decken²¹,

2.4 Fördermodul Solarwärme-Monitoring

Ein förderfähiges Solarwärme-Monitoring wird definiert als Daten-Fern-Überwachung des Solarkreisenertrags und des Warmwasserverbrauchs. Als Auftragnehmer für das Monitoring und die ggf. daraus resultierende Optimierung der Anlage kommen z. B. Installationsbetriebe, Ingenieurbüros oder Anlagenhersteller in Frage. Sofern eigenes Fachpersonal hierfür vorhanden ist, kann der Fördermittel-Empfänger dieses Monitoring auch durch das eigene Fachpersonal durchführen lassen.

2.4.1 Messtechnische Ausstattung

Für die Überwachung der Anlage ist folgender Mindestumfang an Messgeräten erforderlich:

- eichfähige digitale Wärmemengenzähler zur Erfassung des solaren Ertrags (Temperaturfühler im Vor- und Rücklauf sowie Volumenstromerfassung im Solarkreis, vorzugsweise Erfassung der Temperaturen und des Volumenstroms im Sekundärkreis)
- digitale/s Volumenstrommessgerät/e im Kaltwasserzulauf zur Erfassung des Warmwasserverbrauchs
- Datenerfassungsgerät und Ausleseeinheit, z. B. als Bestandteil einer Solar-Energiezentrale, Wärmeenergie-Management / Regeleinheit o. ä., oder als Bestandteil einer Gebäudeleittechnik.
- entsprechende Ausstattung zur Daten-Fernauslesung.

Die Wärmemengenzähler müssen nach den Anforderungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassen und geeicht sein.

2.4.2 Durchführung des Solarwärme-Monitorings

Ein Ansprechpartner auf Seiten des Betreibers ist auch bei einer Durchführung des Monitorings durch beauftragte Dritte Voraussetzung für ein erfolgreiches Solarwärme-Monitoring. Dieser Ansprechpartner begleitet das Monitoring, indem er die Messwerte entgegennimmt, beurteilt und soweit erforderlich Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung oder Optimierung der Anlage ergreift.

Das Solarwärme-Monitoring beinhaltet in den Anfangsmonaten eine mindestens 14-tägige Kontrolle der Messwerte und einen Abgleich dieser Messwerte mit den Ergebnissen der Simulation. Bei signifikanten Abweichungen sind die Gründe zu ermitteln und soweit möglich Verbesserungen durchzuführen.

Die Messwerte der in jedem Monat erzielten Solarwärme-Erträge sowie die monatlichen Warmwasserverbräuche werden in das zur Verfügung gestellte Excel-Dokument „Monitoringbericht“ eingetragen.

Die Solarthermieanlage wird über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Beginn der Datenaufzeichnung im Rahmen des Monitorings überwacht. Vergleichsgrundlage für die Qualität der Anlage ist dabei die bei der Planung erstellte Simulation.

2.4.3 Monitoringbericht mit Jahresübersicht der Solarwärme-Erträge

Nach Ablauf eines vollen Monitoring-Jahres ist das Excel-Dokument „Monitoringbericht“ vollständig ausgefüllt. Erläuterungen für signifikante Abweichungen von der Planung und Optimierungsmaßnahmen

²¹ Typischerweise kann dies durch ein Mindestspeichervolumen von rd. 3,5 Liter je m² Wohnfläche erreicht werden.

müssen darin dokumentiert sein. Bei externer Überwachung ist der Monitoringbericht gegenüber dem Betreiber zu erläutern.

2.4.4 Monitoring-Zuschuss

Zum Anfordern des Monitoring-Zuschusses wird der vollständig ausgefüllte Monitoringbericht ausgedruckt und vom Antragsteller und ggf. zusätzlich vom Betreiber (falls abweichend) unterschrieben an die bewilligende Stelle übersandt.

2.4.5 Prüfungsrecht

Die Durchführung des Monitorings kann durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte während des zweijährigen Monitoring-Zeitraums stichprobenartig geprüft werden.

2.4.6 Aufbewahrungspflicht

Die Monitoring-Ergebnisse sind vom Antragsteller für mögliche künftige Auswertungen durch die bewilligende Stelle, die Fachbehörde oder von ihr beauftragte Dritte noch mindestens 5 Jahre nach Ende des zweiten Monitoring-Jahres aufzubewahren.

2.5 Fördermodul Wärmeverteilnetze

2.5.1 Anforderungen an das energetische Konzept

Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage eines energetischen Konzepts. Ein solches Konzept hat mindestens folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Räumliche Dichte und Struktur der erwarteten Wärmeabnehmer,
- Lastprofil der erwarteten Wärmenachfrage (Abschätzung),
- Nachfrageseitige Energieeinspar- und Effizienzpotenziale,
- Bestehende Wärmeversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet,
- Etwaige bestehende vertragliche Regelungen zur Wärmeversorgung im Gebiet,
- Bestehende öffentlich-rechtliche Regelungen zur Wärmeversorgung im Gebiet, ggf. einschließlich erwartbarer Änderungen,
- Etwaige Stadtteilentwicklungs-, städtebauliche, wohnungswirtschaftliche Konzepte o. ä.,
- Darstellung der vorgesehenen Wärmeversorgungslösung einschließlich der vorgesehenen Wärmeerzeugungsanlagen (Art, Standorte, Leistung, erwartete Einspeiseprofile, erwartete jährliche Wärmemenge und Anteile an der eingespeisten Wärme), der vorgesehenen Einbindung von Wärmespeichern, der vorgesehenen Wärmeverteilungen (z. B. Querschnitt, Isolation, Verlauf, Verlegungsart) und der vorgesehenen Vor- und Rücklauftemperatur,
- Erwarteter jährlicher Energieverbrauch (Brennstoffe und Strom) der geplanten Erzeugungsanlagen,
- Erwarteter Wärmeverlust der Wärmeverteilung bis zu den Hausanschlüssen,
- Darstellung der alternativen Referenzvariante zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen
- Gegenüberstellung der CO₂-Emissionen sowie der Endenergie- / Primärenergiebedarfe der Referenzvariante und des beantragten Wärmekonzepts unter detaillierten Aufzeigen der Berechnungsmethodik,
- Planungen bzw. künftige Möglichkeiten zur Erhöhung des Anteils an Erneuerbarer Energie oder Abwärme,
- Mögliche Umsetzungshemmnisse und Risiken für die geplanten Investitionsmaßnahmen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beherrschung.

Ein im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ (Programmnummer 432) erstelltes und durch die zuständige Fachbehörde anerkanntes integriertes Quartierskonzept wird regelmäßig zur Erfüllung der oben benannten Anforderungen als ausreichend angesehen.

2.5.2 Anforderungen an die Wirtschaftlichkeitsberechnung

Bei Beantragung einer Förderung aus dem Fördermodul Wärmeverteilnetze ist durch den Antragsteller eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gesamtvorhaben vorzulegen, aus der sich der Bedarf für die beantragte Förderung ergibt. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Berechnung ist grundsätzlich an der Richtlinienreihe VDI 2067 "Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen"²² zu orientieren.
- Der Referenzzeitraum ist entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für das Wärmenetz gem. AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Energie- und Wasserversorgung"²³ festzulegen (z. B. 20 Jahre im Falle erdverlegter Leitungen ohne Kanal).
Für eingesetzte Investitionsgüter mit einer Nutzungsdauer, die über das Ende des Referenzzeitraums hinausgeht, ist der jeweilige Restwert zum Ende des Referenzzeitraums als Erlös zu berücksichtigen.
- Im Rahmen des Vorhabens anfallende Aus- und Einzahlungen sind auf das Jahr des Vorhabenbeginns („Basisjahr“, frühestens Jahr der Antragstellung) abzuzinsen.
- Der für Ein- und Auszahlungen außerhalb des Basisjahres anzusetzende Diskontierungssatz beträgt 4% p. a.²⁴
- Abschreibungen sind nicht als Kosten zu berücksichtigen.
- Die Höhe des für Eigen- und Fremdkapital gleichermaßen anzusetzenden Zinssatzes entspricht dem durch die BNetzA für regulierte Gasnetzbetreiber gem. §7 Abs. 6 GasNEV festgelegten Satz.²⁵
Sofern Fremdkapital im Rahmen einer rückzahlbaren Förderung bereitgestellt wurde, sind hierfür nur die nach Förderung verbleibenden Kapitalkosten anzusetzen. Für Beträge, die nicht als nicht-rückzahlbare Förderung gewährt wurden, können keine Kapitalkosten angesetzt werden.
- Kosten für den Kauf von Grundstücken können nicht angesetzt werden.
- Umsatzsteuer kann nur angesetzt werden, insoweit der oder die Begünstigten nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
- Ergänzend zur eigenen Berechnung ist durch den Antragsteller eine durch die bewilligende Stelle im Dateiformat MS Excel bereitgestellte Datei mit Angaben zum Vorhaben auszufüllen.

3. Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“

²² <https://www.vdi.de/technik/fachthemen/bauen-und-gebaeudetechnik/fachbereiche/technische-gebaeudeausruistung/richtlinienarbeit/richtlinienreihe-vdi-2067/>

²³ http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Stuerthemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/afa-tabellen.html

²⁴ Dieser Wert ist orientiert an dem von der EU-Kommission im Rahmen der Förderung von einnehmensschaffenden Projekten aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds geförderten Projekten (vgl. Delegierte VO EU Nr. 480/2014).

²⁵ http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2016/2016_0001bis0999/2016_0100bis0199/BK4-16-0161/BK4-16-0161_Verfahrenseinleitung.html



Förderrichtlinie Erneuerbare Energien

vom 25.10.2016

1 Förderziele und Förderzweck

Nach dieser Förderrichtlinie werden Maßnahmen für den Einsatz von Erneuerbaren Energien gefördert, die zu einer zusätzlichen, über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgehenden Umweltentlastung führen.

Es werden ausgewählte Techniken zur Nutzung, Speicherung oder Verteilung Erneuerbarer Energien oder Techniken, die die Voraussetzungen dafür schaffen, gefördert. Außerdem werden energiesparende Anlagen und Anlagenteile, die in Kombination mit der Nutzung Erneuerbarer Energie eingesetzt werden oder im Zusammenhang mit der Nutzung Erneuerbarer Energie stehen, gefördert.

Die Details der Förderbedingungen für die einzelnen Programme (Technische Anforderungen, Antragsformulare, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren) werden in speziellen Fördermodulen unterhalb dieser Richtlinie geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden (www.hamburg.de/erneuerbare-energien; www.ifbhh.de).

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, diese speziellen Fördermodule im Rahmen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben, ebenso wie neue Fördermodule für bisher nicht geförderte Techniken zu veröffentlichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Förderungsempfängende

2.1 Förderungsempfängende können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen -KMU- als auch große Unternehmen) und vergleichbare Organisationen
- Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte

- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.

2.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten¹ sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3 Fördervoraussetzungen

Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Zudem dürfen die möglichen Förderungsempfängenden - unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen - in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann - auf rechtzeitigem, begründeten Antrag - die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die

¹ Vgl. für KMU Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Amtsblatt der EU Nr. L 187) bzw. für große Unternehmen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249/01 vom 31. Juli 2014)

Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) - siehe Nummer 8.1 - werden jeweils entsprechend Bestandteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die (entsprechende) Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt:

Beträgt die Förderung nicht mehr als 100.000,- Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro bis zu 1 Mio. Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben.

Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

4.3 Form der Förderung

Die Förderung kann durch Zuschuss oder rückzahlbaren Zuschuss erfolgen; näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderzweck, d.h. von den durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie sowie ggf. durch die Höhe der förderfähigen Kosten. Das Nähere regelt das jeweilige spezielle Fördermodul (www.hamburg.de/erneuerbare-energien; www.ifbhh.de).

Sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Artikel 36, 38, 40, 41, 46 und 49 der *Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt* (Amtsblatt der EU Nr. L 187) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei die in den oben genannten Artikeln der AGVO jeweils festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Für den Fall, dass sich die Förderung nach der AGVO richtet, gelten die dort in Artikel 4 festgelegten Förderhöchstbeträge.

5 Kumulierung der Förderung

Die Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.

6 Erfolgskontrolle

Bestandteil der Förderung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle der bewilligenden Stelle. Näheres wird in dem jeweiligen speziellen Fördermodul geregelt und zwischen bewilligender Stelle und der jeweiligen Fördernehmerin bzw. dem jeweiligen Fördernehmer festgelegt.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Einhaltung der Förderbedingungen sowie auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die speziellen Fördermodule zu den jeweiligen Förderprogrammen enthalten Formulare, aus denen hervorgeht, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung der Förderung entscheidet die bewilligende Stelle.

7.3 Bewilligende Stelle ist

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde oder
2. die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) oder
3. ein von der jeweiligen Fachbehörde oder der IFB im Einzelfall mit der Durchführung beauftragter Projektträger.

Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

7.4 Veröffentlichung von Daten

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) der AGVO

(Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) bei Einzelbeihilfen von über 500.000 EUR die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten - mit Ausnahme ihrer Nummer 3 - die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 4.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro sind für Prüfzwecke bereit zu halten. Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

8 Rechtsgrundlagen

Die Förderungen werden entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 187) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt.

8.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie und den jeweiligen speziellen Fördermodulen als Zuwendun-

gen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 10. März 2016, den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie den jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 der VV zu § 46 LHO).

8.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

8.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529) Anwendung.

Förderungen, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie und den jeweiligen speziellen Fördermodulen. Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

9 Inkrafttreten und Befristung

Die Richtlinie tritt am 01. November 2016 in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 17. Oktober 2013 außer Kraft.

Hamburg, den 25. Oktober 2016

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S.1859

